



Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der ersten und zweiten Landesschülerkonferenz des
Schuljahres 2017/2018

Übersicht:

I. Schulartübergreifende Beschlüsse.....	S. 01
II. Realschule.....	S. 18
III. Gymnasium.....	S. 23
IV. Berufliche Schulen.....	S. 29

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Unterstützung für den LSR durch Honorarkraft

Die LSK spricht sich dafür aus, dass im Kalenderjahr 2018 anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Landesschülerrats in Bayern die Voraussetzungen für eine hauptamtliche Unterstützung durch eine Honorarkraft, wie beispielsweise eine FSJ-Stelle, geschaffen werden.

Begründung:

Die Arbeit der Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher kann sehr kräftezehrend, zeitintensiv und aufwendig sein. Bei den besonders engagierten Menschen, die in den letzten Jahren dieses Ehrenamt inne hatten, war dies oft nur mit vielen Abstrichen im privaten, aber auch im schulischen und beruflichen Bereich möglich. Um diese Belastung zukünftig zu reduzieren, wäre eine Stelle, die für Terminkoordination, Vernetzung, interne Kommunikation, Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Materialien, Recherche, Digitales u. a. zuständig ist, eine ungemeine Erleichterung für den Landesschülerrat in Bayern. Die enorme Belastung der Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher würde dadurch drastisch verringert.

Dies würde als Ergänzung der Stelle des Landeskoordinators SMV zur pädagogischen Beratung und der Unterstützung der Mitarbeiter des Fachreferats SMV des Staatsministeriums dienen.

Das Staatsministerium stimmt der Einschätzung der Landesschülerkonferenz zu, dass die Arbeit der Landesschülersprecherinnen und –sprecher einen großen Einsatz erfordern kann. Deshalb ist eine umfassende Unterstützung vorgesehen, die auch bedarfsgerecht geleistet wird.

Nach Art. 62a Abs. 4 BayEUG ist zur Beratung des Landesschülerrats sowie zur Unterstützung der Kommunikation zwischen ihm und den Schulaufsichtsbehörden eine

Lehrkraft als Koordinator bestellt. Der Landeskoordinator SMV ist für diese Aufgabe im nötigen Umfang vom Unterricht freigestellt. Er lässt dem Landesschülerrat, der sich jederzeit an ihn wenden kann, bedarfsgerecht und zeitnah Unterstützung in sämtlichen Angelegenheiten zukommen. Zudem unterstützt das Staatsministerium bei Bedarf den Landesschülerrat sowie den Landeskoordinator SMV, insbesondere bei umfangreicheren Organisations- und Verwaltungsvorgängen. Es informiert beispielsweise die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher sowie deren Schulen über die Termine der Landesschülerkonferenzen, verwaltet die Anmeldungen oder versendet die Ausschreibung des jährlichen Wettbewerbs des Landesschülerrats an alle Schulen in Bayern. Die Organisation und die Durchführung des ersten Schülerkongresses des Landesschülerrats im April 2018 wurden ebenfalls maßgeblich vom Staatsministerium unterstützt. Damit wird der Landesschülerrat von allen umfangreicheren administrativen Aufgaben entlastet.

Mitarbeiter eines Freiwilligendienstes (beispielsweise FSJ) wären befristet beschäftigt, wodurch die notwendige Kontinuität, die diese Aufgabe fordert, nicht gegeben wäre. Auch fehlt einem solchen Mitarbeiter die nötige fachliche Qualifikation, die die Tätigkeit für den LSR erfordert.

Aufgrund der bereits vorhandenen umfassenden Unterstützung, die ggf. an einen höheren Bedarf angepasst werden kann, wird die Bestellung einer Honorarkraft als nicht notwendig und zweckmäßig angesehen.

1.2 Entfall von Vertretungsstunden

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Vertretungsstunden, welche von Lehrkräften gehalten werden, die man nicht regulär im Unterricht hat und die kein Material für die Stunden haben, entfallen. Dies soll ab der 9. Klasse gelten.

Begründung:

Oft ist der Fall, dass Vertretungslehrkräfte, welche man nicht im Stundenplan hat, ohne Material eine Vertretungsstunde halten. Diese Zeit wird meist einfach nur abgesehen. Doch diese Zeit könnte besonders in höheren Klassen sinnvoller und produktiver genutzt werden. Deshalb ist der Ausfall der Stunde gewünscht.

Auch dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist es ein sehr wichtiges Anliegen, dass Vertretungsstunden sinnvoll genutzt werden. Damit dies gelingt, entwickeln Schulen entsprechende Vertretungskonzepte. Diese ermöglichen es den Lehrkräften, auch dann guten Unterricht zu erteilen, wenn sie kurzfristig und/oder fachfremd eine Vertretungsstunde abhalten. Ein Beispiel für ein solches Konzept findet sich auf der

Seite des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung unter:

<http://www.gymnasium2020.bayern.de/>.

Vertretungsstunden können insbesondere auch zum Üben und Vertiefen des Unterrichtsstoffs genutzt werden. Ebenso bietet sich das Online-Unterstützungsportal „SMV“ (www.smv.bayern.de) für Vertretungsstunden an. Beispielsweise können mittels des dort verfügbaren Erklärvideos der SMV Unterfranken die SMV-Strukturen in Bayern thematisiert werden. Zudem können fächerübergreifende oder aktuelle Themen (beispielsweise aus den Bereichen Umwelt, Medien, Zeitgeschehen, Politik) behandelt werden, welche die Schülerinnen und Schüler in ihrer Lebenswelt beschäftigen.

Wenn vor Ort Unzufriedenheit mit dem Vertretungskonzept der Schule besteht, können die Schülervereinerinnen und Schülervereinerer dessen Weiterentwicklung in einem Gespräch mit der Schulleitung oder auch im Schulforum anregen.

I.3 Statistische Erfassung des Ausfalls von „Randstunden“

Die LSK fordert, dass in Zukunft Randstunden schulartübergreifend ab der Mittelstufe nicht mehr in die „Ausfall-Quote“ einbezogen werden. Dadurch wird erreicht, dass die Lehrkräfte nicht unnötig Vertretungsstunden anhäufen. Somit können sie effektiv zwischen der zweiten und der fünften Stunde fächerbezogenen Vertretungsunterricht abhalten.

Insbesondere zur Sicherstellung des Bildungsauftrags und zur Erfüllung des Pflichtunterrichts ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass Unterricht während der Hauptunterrichtszeit (erste Stunde bis einschließlich sechste Stunde) stattfindet. Eine Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch eine Lehrkraft ist in diesem Zeitraum ohnehin sicherzustellen. Die sinnvolle Ausgestaltung von Vertretungsstunden sollte durch ein Vertretungskonzept der Schule geregelt sein, vgl. dazu auch Stellungnahme zu I.2.

I.4 Informations-KMS über Angebote von Online-Vertretungsplänen

Die LSK fordert, dass ein kultusministerielles Schreiben herausgegeben wird, in dem alle weiterführenden Schulen über die datenschutzrechtlichen Hintergründe von Online-Vertretungsplan-Angeboten aufzuklären sind. Gerade in ländlichen Regionen ist die frühzeitige Kenntnis über Ausfallstunden wichtig, um Schülerinnen und Schülern eine unnötige und umständliche Anfahrt zu ersparen.

Das Staatsministerium begrüßt den Einsatz von Online-Vertretungsplänen an Schulen. Die Schülerinnen und Schüler können so flexibler auf Veränderungen im Stundenplan reagieren. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist es dem Staatsministeri-

um allerdings nicht möglich, bestimmte Programme zu empfehlen. Soweit bei der Nutzung von Online-Vertretungsplänen datenschutzrechtliche Fragen zu klären sind, liegen dafür einschlägige Vorgaben vor (siehe Anlage 11 der Durchführungsverordnung StMBW Art. 28 Abs. 2 BayDSG (DVBayDSG-KM), http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSGDV-ANL_11). Programme, welche die datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen, können von den Schulen eingesetzt werden. Die Schülervereinerinnen und Schülervereiner können den Einsatz eines solchen Programms in einem Gespräch mit der Schulleitung oder über das Schulforum anregen.

I.5 Einübung moderner Präsentationstechniken an Mittelschulen und Gymnasien

Die LSK fordert, dass alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Mittelschule insbesondere ab der Mittelstufe moderne Präsentationstechniken einüben müssen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Verwendung digitaler Medien, sondern auch auf die methodische Herangehensweise und dient zur besseren Vorbereitung auf die Anforderungen in Studium und Beruf.

Das Staatsministerium stimmt in der Einschätzung der Bedeutung moderner Präsentationstechniken mit der Landesschülerkonferenz überein. Deren Beherrschung ist notwendig, um den Anforderungen in Ausbildung und Beruf gerecht zu werden. Sowohl an der Mittelschule als auch am Gymnasium ist die Einübung von Präsentationstechniken daher im Lehrplan verankert:

- Der Forderung der LSK trägt der LehrplanPLUS für die Mittelschule vorrangig im Fach Deutsch im Kompetenzbereich „Sprechen und Zuhören“ Rechnung. Ein Ziel des Deutschunterrichts ist, dass den Schülerinnen und Schülern immer mehr bewusst wird, „dass Sprechen vor anderen ein fundiertes Wissen über die Sache, das Einbeziehen der Adressatinnen und Adressaten und der Situation sowie eine klar strukturierte, deutlich artikulierte, körpersprachlich und medial unterstützte Darstellung erfordert.“ Diese im Deutschunterricht erarbeiteten Inhalte finden in den anderen Fächern Anwendung, vor allem aber im Rahmen der Projekte in den Fächern Technik, Wirtschaft und Soziales. Hier ist der Bezug zur Arbeitswelt in besonderer Weise gegeben.
- Gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Gymnasiums wird dem Erwerb von Sachkompetenz, darunter auch den Präsentationstechniken als Baustein der

Methodenkompetenz, eine hohe Bedeutung beigemessen und als Aufgabe aller Fächer gesehen. Der aktuelle Lehrplan des Gymnasiums stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Unterstufe Kompetenzen im Präsentieren erwerben. Beispielsweise erlernen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Faches Natur und Technik 6 (Schwerpunkt Informatik) grundlegende Kenntnisse im Bereich der Informationsdarstellung mit Graphik-, Textverarbeitungs- und Präsentationssoftware. Der neue LehrplanPLUS, der seit dem aktuellen Schuljahr 2017/2018 an weiterführenden Schulen sukzessive eingeführt wird, sieht als Projekt zum Beispiel die Erstellung einer Multimediapräsentation in Jahrgangsstufe 6 vor. Auch in den W- und P-Seminaren der Qualifikationsphase wird das Darstellen und Präsentieren mit Blick auf Studium und Beruf auf fortgeschrittenem Niveau geübt.

Des Weiteren sind die Gymnasien im Zuge des Masterplans Bayern Digital II aufgefordert, bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 ein schulisches Medienkonzept zu erstellen, das innerhalb des Mediencurriculums „Produzieren und Präsentieren“ als eigenen Kompetenzbereich ausweist. Eine Übersicht von Lehrplanbezügen zu diesem Kompetenzbereich findet sich auf *mebis* (sog. Medienkompetenz-Navigator: <https://mk-navi.mebis.bayern.de/mctool/navigator>).

Damit wird dem wichtigen Anliegen der Landesschülerkonferenz im Bereich der Mittelschulen und Gymnasien bereits umfassend Rechnung getragen. Am Gymnasium wird es mit einem eigenen Kompetenzbereich im Mediencurriculum noch weiter in den Fokus gerückt.

I.6 Verpflichtende Ansage von Leistungserhebungen

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass unangesagte Prüfungen (Stegreifaufgaben) mindestens einen Tag davor angesagt werden müssen.

Begründung:

Schüler stehen durch die Schule unter einem enormen Leistungsdruck und psychischer Belastung. Um Schüler zu entlasten und ihre Gesundheit zu schützen, sollten unangekündigte Stegreifaufgaben nicht mehr durchgeführt werden dürfen bzw. mindestens einen Tag davor klar angesagt werden.

Nicht angekündigte Leistungserhebungen halten Schülerinnen und Schüler grundsätzlich zum kontinuierlichen Mitlernen an und tragen so zum nachhaltigen Lernerfolg bei. Eine zu große Belastung sollte dadurch vermieden werden, dass die Lehrkräfte diese maßvoll einsetzen und auf die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler

Rücksicht nehmen. Zudem kann die Schule eigene Regelungen zu Leistungserhebungen beschließen (vgl. Stellungnahme zu I.7). Sollten sich die Schülerinnen und Schüler einer Klasse aufgrund der engen Terminierung oder des Umfangs der Leistungserhebungen besonders belastet fühlen, kann ein Gespräch mit den Lehrerinnen und Lehrern (beispielsweise durch die Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher) hilfreich sein.

Die Bestimmungen hinsichtlich schriftlicher Leistungsnachweise legen einen Rahmen fest, der die Situation der Schüler schulartspezifisch berücksichtigt: So ist der Umfang der Stegreifaufgaben in den Schulordnungen der Realschulen und Gymnasien auf den Inhalt der vorangegangenen Unterrichtsstunde bzw. Doppelstunde einschließlich der Grundkenntnisse begrenzt. Auch soll die Arbeitszeit von 20 Minuten nicht überschritten werden (vgl. § 19, Abs. 2 Satz 1 RSO; § 23 Abs. 2 Satz 1 GSO). Die Schulordnung der Mittelschule sieht vor, dass schriftliche Leistungsnachweise, welche „größere Lernabschnitte“ behandeln, angekündigt werden müssen, andere schriftliche Leistungserhebungen können angekündigt werden. Grundsätzliche Festlegungen werden zu Schuljahresbeginn von der Lehrerkonferenz getroffen (vgl. § 12 Satz 1 und 2 MSO).

I.7 Rechenschaftsablagen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Schülerinnen und Schüler keiner Rechenschaftsablage unterzogen werden können, wenn sie am gleichen Tag eine Schulaufgabe schreiben. Damit könnten sich Schülerinnen und Schüler ausschließlich auf die anstehende Schulaufgabe konzentrieren.

Begründung: Dass Schülerinnen und Schüler bei einer Schulaufgabe am gleichen Tag zwar nicht schriftlich, aber dennoch mündlich abgefragt werden können, ist schlicht sinnlos. So könnte eine Lehrkraft einen Schüler mündlich über die Fragen einer Stegreifaufgabe ausfragen und trotzdem wäre dies als kleiner Leistungsnachweis gültig, wenngleich das dem gleichen Schwierigkeitsgrad eines schriftlichen Leistungsnachweises entspricht.

Die Terminierung von Rechenschaftsablagen liegt im Ermessen der Lehrkraft. Sie sollte darauf achten, diese unter Berücksichtigung der aktuellen Belastungssituation der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen. Eine grundsätzliche Verständigung zwischen der Klasse und der Lehrkraft kann hilfreich sein, um einer übermäßigen Belastung der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen.

Grundsätzlich ist es möglich, sich an der Schule darauf zu verständigen, dass an Tagen, an denen eine Schulaufgabe geschrieben wird, keine Rechenschaftsablagen

erfolgen. Für das Gymnasium bestimmt beispielsweise § 21 Abs. 2 Satz 1 GSO: „Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekanntzugeben.“ Hierzu gehört auch zu entscheiden, welche kleinen Leistungsnachweise (z. B. Rechenschaftsablagen) in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, gefordert werden (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 3 GSO).

I.8 Ein-Tages-Frist bei großen Leistungsnachweisen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass zwischen zwei großen Leistungsnachweisen (z. B. zwischen Schulaufgaben) mindestens ein Tag liegen soll. Schülerinnen und Schüler hätten in diesem Fall einen Puffer, um sich besser und stressfreier vorbereiten zu können.

Es ist durch die Schulordnungen festgelegt, dass an einem Tag nur eine Schulaufgabe geschrieben werden darf. Zudem sollen in einer Kalenderwoche nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden (vgl. hierzu z. B. § 22 Abs. 4 Satz 2 GSO oder §12 Abs. 2 Satz 3 MSO). Über weitere Festlegungen hinsichtlich der Leistungsnachweise und auch deren Terminierung entscheidet die Lehrerkonferenz (vgl. z. B. § 21 Abs. 2 Satz 1 GSO). Grundsätzlich berücksichtigen die Lehrkräfte bei der Terminierung von Leistungserhebungen pädagogische Aspekte und nehmen auf die Belastung der Schülerinnen und Schüler Rücksicht.

I.9 Beurteilung der Studienreferendare durch Schülerinnen und Schüler

Die LSK fordert, dass für das Zweite Staatsexamen der Studienreferendarinnen und Studienreferendare die Bewertung durch die Schülerinnen und Schüler stärkeres Gewicht erhalten soll. Die Prüfungslehrproben sollten dafür weniger gewichtet werden.

Begründung:

Lehrproben sind sehr punktuelle und oft unrealistische Leistungen, die nach der Erfahrung der Schülerinnen und Schüler oft nicht mit den längerfristigen Unterrichtsleistungen übereinstimmen. Schülerinnen und Schüler haben einen kontinuierlichen Einblick in die Arbeit der Studienreferendarinnen und Studienreferendare und bilden die eigentliche Zielgruppe für deren Bemühungen.

Die prüfungsberechtigten Personen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung und insbesondere bei den Lehrproben sind in § 7 LPO II (Lehramtsprüfungsordnung II) festgelegt: Diese sind neben Mitgliedern des Prüfungshauptausschusses sowie Personen der Schulaufsicht in der Regel speziell ausgebildete Seminarlehrkräfte und Se-

minarvorstände, die mit der Ausbildung und Beurteilung von angehenden Lehrern betraut sind. Aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung bei der Bewertung von Prüfungsleistungen von Referendarinnen und Referendaren v. a. im Vergleich mit anderen Referendarinnen und Referendaren können die Seminarlehrkräfte/-vorstände in besonderer Weise die Unabhängigkeit der Prüfung gemäß § 7 APO (Allgemeine Prüfungsordnung) sicherstellen. Da es sich bei der Zweiten Staatsprüfung um eine Qualifikationsprüfung handelt, welche zukunftsweisend für die weitere berufliche Laufbahn der Studienreferendarinnen und Studienreferendare ist, ist es daher nicht erlaubt, die Bewertung von Prüfungsleistungen auf Schülerinnen und Schüler zu übertragen. Deren Sicht fließt mittelbar in die Bewertung ein, wenn Seminarlehrerinnen und Seminarlehrer die von ihnen beobachteten Reaktionen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht, beispielsweise hinsichtlich ihrer Aktivierung, in ihr Gesamturteil einbeziehen.

Keinen Einfluss auf die Beurteilung darf allerdings das Schüler-Feedback haben, dessen Umsetzung derzeit in einem schulartübergreifenden Modellversuch in der zweiten Phase der Lehrerausbildung erprobt wird. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare holen das unmittelbare Feedback der Schülerinnen und Schüler als Hilfestellung zur Selbstreflexion ein.

I.10 Zur-Verfügung-Stellung des Grundwissens

Die LSK fordert, dass an allen Schularten in den Fächern, die in Prüfungen regelmäßig Grundwissen abfragen, den Schülerinnen und Schülern das vorausgesetzte Grundwissen in übersichtlicher Form in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird. Die genaue Ausgestaltung sei den Fachschaften in den einzelnen Schulen überlassen oder im Schulforum zu beschließen.

Grundwissen und Kompetenzen sind in allen Schularten zentrale Bereiche des Unterrichts und in den Lehrplänen aller Schularten fest verankert. Diese können auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) eingesehen werden (<https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/lehrplan/>).

Im LehrplanPLUS, der seit dem Schuljahr 2013/2014 aufsteigend nach Jahrgangsstufen in Kraft gesetzt wird, wird das Grundwissen v. a. auf der Ebene der Grundlegenden Kompetenzen beschrieben. Der LehrplanPLUS kann ebenfalls online eingesehen werden (<https://www.lehrplanplus.bayern.de/>). Auch in den Schulbüchern sind grundlegende Begriffe sowie grundlegende Kompetenzen in der Regel als solche gekennzeichnet.

Zu den Fragen, was Grundwissen ist, wie und in welcher Form der Grundwissensstand der Schülerinnen und Schüler überprüft bzw. gesichert werden kann, geben schulartsspezifische Broschüren des ISB für die derzeit gültigen Lehrpläne Anregungen. Diese umfassen auch Hinweise zur Entwicklung einer neuen Aufgaben- und Lernkultur, eines kompetenzorientierten Unterrichts sowie zur Nachhaltigkeit des Unterrichts in allen Fächern.

I.11 Mebis-App

Die Landesschülerkonferenz fordert die Entwicklung und kostenlose Bereitstellung einer Mebis-App.

Begründung:

Die vielfältigen Möglichkeiten der Lernplattform werden in der Praxis noch immer zu wenig genutzt. Allein die Möglichkeit einer App erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Schülerinnen und Schüler regelmäßig Mebis nutzen.

Eine mebis – App kann (u. a. aus datenschutzrechtlichen Gründen) noch nicht zur Verfügung gestellt werden. Gegenwärtig unterstützt mebis bezogen auf das Teilangebot der Lernplattform die native Moodle-Mobile-App.

Die Bereitstellung einer mebis-App, welche auch einen Messenger und einen Cloud-Speicher beinhaltet, kann eventuell im Rahmen der sog. „Progressiven Web-Apps“ umgesetzt werden. Diese Möglichkeit wird momentan überprüft.

I.12 Psychische Belastung von Schülerinnen und Schülern

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass künftig ein besonderes Augenmerk auf das psychische Wohlbefinden der gesamten Schülerschaft gelegt wird. Das Kultusministerium wird aufgefordert entsprechende Modelle einzuführen, um den psychischen Stress der Schülerschaft zu vermeiden.

Begründung:

Im Jahr 2008 hat sich, laut Angaben von Focus.de, jeder siebte gestorbene Jugendliche im Alter zwischen 15 und 19 Jahren selbst das Leben genommen. Der immer weiter steigende Leistungsdruck und die empfundene Enge am Arbeitsmarkt, welche mit Existenzängsten einhergehen, lässt die Bereitschaft zum Suizid der Schülerinnen und Schüler weiter steigen. Aktive Schritte seitens der Regierung sind bislang nicht zu erkennen.

Das Staatsministerium teilt das Anliegen der Landesschülerkonferenz, dass auf die psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler unbedingt zu achten ist.

Um psychischem Stress bei Schülerinnen und Schülern vorzubeugen und zu begegnen, werden daher umfassende Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit sowie

der Begleitung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern vom Staatsministerium bereitgestellt:

- **Stärkung der Schülerpersönlichkeit:**

In den Lehrplänen aller bayerischen Schularten werden vielfältige Themen zur Stärkung der Schülerpersönlichkeit aufgegriffen, um die Schülerinnen und Schüler gegen Belastungen durch psychischen Stress und Gefahren wie Sucht und Suizid zu schützen. Schülerinnen und Schüler sollen ein gesundes Selbstwertgefühl entwickeln und soziale Verhaltensweisen einüben. Zur Stärkung der Schülerpersönlichkeit werden während des Schuljahres an vielen Schulen Projekte und Aktionen durchgeführt, die unter dem Sammelbegriff „Lebenskompetenztraining“ zusammengefasst werden können. Dieses Training wird fächerverbindend in der Grundschule angelegt und ist in allen Schularten in den pädagogischen Leitthemen der einzelnen Jahrgangsstufen verankert. Für Lehrkräfte werden dazu auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene regelmäßig Fortbildungen angeboten.

- **Anlaufstellen und Beratungsmöglichkeiten:**

Die bayerischen Schulen bieten flächendeckend Beratung und Hilfen für Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte auf verschiedenen Ebenen an. Als erste Ansprechpartner an den Schulen sind dies neben den unterrichtenden Lehrkräften insbesondere die Klassenleiter, die Stufenbetreuer, die Verbindungslehrkräfte und die Schulleitung. Zusätzlich ist für jede Schule eine Beratungslehrkraft und eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe zuständig. Diese unterliegen einer besonderen Verschwiegenheit, so dass Anliegen vertraulich besprochen werden können: An den staatlichen Schulen in Bayern waren im Schuljahr 2016/2017 insgesamt ca. 1800 Beratungslehrkräfte und ca. 880 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen tätig. Für Fragen, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, sind an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) besonders erfahrene Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aus allen Schularten eingesetzt. An vielen Grund-, Mittel- und Förderschulen wird das Beratungsangebot noch durch eine sozialpädagogische Fachkraft aus dem Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ ergänzt.

Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über die Beratungsangebote, insbesondere über schulische und auch außerschulische Ansprechpartner in Notfällen, informiert, z. B. durch Elternbriefe, Ausgänge in der Schule sowie über den Internetauftritt der Schule.

Diese Angebote werden seitens der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler in hohem Maß in Anspruch genommen.

- **Krisenintervention an Schulen:**

Die Bildung von Krisenteams an Schulen (gemäß Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen vom 10. Juli 2013) stellt eine wichtige Basis für den Umgang mit Suizidgefährdung, Schülersuiziden und auch Suizidprävention dar. Dazu werden insbesondere für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und für Beratungslehrkräfte in allen Regierungsbezirken laufend Fortbildungen zum Umgang mit Krisen im Allgemeinen und zum Thema Suizid und Suizidalität im Besonderen vom „Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ (KIBBS) oder von sonstigen Fachstellen vor Ort durchgeführt. Ergänzend bietet KIBBS den Schulen durch speziell fortgebildete staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und Hilfe beim Krisenmanagement.

Seitens des Staatsministeriums und der Schulen werden also bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, ihnen in Problemlagen Anlaufstellen bereitzustellen und sie in psychischen Krisen zu begleiten. Diese Gesamthematik wird dabei auf der Grundlage neuer Erkenntnisse und konkreter Anregungen regelmäßig kontinuierlich weiterentwickelt, um auch in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf die psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu legen.

I.13 Dyskalkulie

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Konzepte und Vorgehensweisen für Schülerinnen und Schüler mit einer Rechenschwäche (insb. Dyskalkulie) ausgearbeitet werden und an den Schulen praktiziert werden.

Da ein Nachteilsausgleich – wie er bei Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie/LRS der Fall ist – bekanntlich nicht möglich ist und vorangegangene Anträge abgelehnt wurden, wäre es ein Minimum, betroffenen Schülerinnen und Schülern mit anderen Mitteln zu helfen, damit der weitere erfolgreiche Werdegang nicht durch

eine Schwäche in einem Teilbereich verbaut wird, wenngleich massive Stärken in anderen Bereichen vorhanden sind. Leider lässt unser Schulsystem mit seinem Prinzip und seiner Funktionsweise eine solche Problematik zu.

Dem Kultusministerium ist – wie der Landesschülerkonferenz – der individuelle Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler sehr wichtig. Ein besonderer Fokus liegt dementsprechend auf der Förderung und der Beratung der Schülerinnen und Schüler.

- Förderung und individuelle Unterstützung:

Bei einer Dyskalkulie können betroffene Schülerinnen und Schüler durch geeignete Maßnahmen der Förderung und der individuellen Unterstützung in allen Schularten in ihrer Schullaufbahn begleitet werden. Dabei ist das Ziel, betroffene Schülerinnen und Schüler zu alltagstauglichen Kompetenzen im Rechnen zu führen.

Maßnahmen der individuellen Unterstützung, wie sie in der Bayerischen Schulordnung verankert sind (vgl. § 32 BaySchO), können in pädagogischer Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer durchgeführt werden. Das sind pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen – außerhalb von Leistungsfeststellungen. So können zum einen im Unterricht etwa besondere Arbeitsmittel zugelassen oder besondere Regelungen für Hausaufgaben getroffen werden.

Fördermaßnahmen werden in allen Schularten bereitgestellt, je nach Schulart z. B. direkt im Unterricht, in Differenzierungs- und Förderstunden, in Intensivierungsstunden oder im Förderunterricht.

Neben diesen bereits bestehenden Maßnahmen der Förderung in allen Schularten wurden mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 zusätzlich an den Grundschulen die Förderung in allen Regierungsbezirken durch die Einrichtung von „Förder- und Beratungsstellen für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Lernen von Mathematik“ an ausgewählten Staatlichen Schulämtern ausgebaut und die bereits bestehenden Förderstellen in Augsburg und Bayreuth ergänzt (Übersicht über die Förderstellen unter www.km.bayern.de/foerderstellen_mathematik).

Aufgabe der Förderstellen ist die Beratung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, die Durchführung von Diagnosegesprächen bei gravierenden Problemen in Mathematik sowie die (Einzel-) Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lernen von Mathematik.

Um besonders die Lehrkräfte an Grundschulen bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten beim Rechnenlernen zu unterstützen, wurde die Handreichung „Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen – So unterstützen Lehrkräfte in der Grundschule“ aktualisiert. Die Handreichung steht allen Lehrkräften an Grundschulen zur Verfügung. Sie kann über die Internetauftritte des Staatsministeriums (www.km.bayern.de unter der Rubrik Lernen -> Lernschwierigkeiten -> Rechenschwierigkeiten), des ISB (www.isb.bayern.de) sowie über das Bestellportal www.bestellen.bayern.de heruntergeladen werden.

- Beratung:
Betroffene Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und die Lehrkräfte können durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) Unterstützung und Beratung erfahren.

I.14 Umwelterziehung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an allen bayerischen Schulen mehr Wert auf einen gerechten Umgang mit der Umwelt gelegt wird. Dazu gehört u. a. die regelkonforme Mülltrennung, aber auch die Vermittlung von Umweltbewusstsein und Werten im Unterricht und im Schulalltag ist essentiell für eine Verbesserung der gegebenen Situation.

Dem Anliegen der Landesschülerkonferenz wird zugestimmt: Die Schülerinnen und Schüler zu einem bewussten Umgang mit der Umwelt zu erziehen und auch als Schule verantwortungsvoll mit der Umwelt umzugehen, sind zentrale Aufgaben aller Schulen.

Gemäß Artikel 131 der Bayerischen Verfassung bzw. Artikel 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), in denen die obersten Bildungsziele formuliert sind, u. a. Rücksichtnahme, Verantwortungsfreudigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, sind alle bayerischen Schulen zur Umweltbildung bzw. Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) verpflichtet.

Das Thema ist in den „Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen“ (abrufbar unter: <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html> → Bekanntmachungen) über Schulart- und Fachgrenzen hinweg für alle Schulen als Aufgabe beschrieben. Schwerpunkt ist u. a. der wertorientierte Umgang mit der Umwelt.

Auch im neuen LehrplanPLUS ist BNE als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel verankert. Auf diese Weise wird eine umfassende Behandlung des Themenbereichs über alle Fächer, Jahrgänge und Schularten hinweg angestrebt. Entsprechende Lernziele und Kompetenzerwartungen sind in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer verankert. Alle Inhalte des LehrplanPLUS können unter <http://www.lehrplanplus.bayern.de/> eingesehen werden.

Die Vermittlung entsprechender Inhalte mit dem Ziel, gerade junge Menschen zu einem nachhaltigen Lebensstil zu befähigen, erfolgt zuallererst im Unterricht. Um das fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel BNE zu erreichen, braucht es jedoch immer wieder Gelegenheiten, auch projektorientiert zu arbeiten, außerschulische Experten einzubeziehen und v. a. die Schülerinnen und Schüler selbst aktiv werden zu lassen. Aus diesem Grund findet an den bayerischen Schulen jährlich in der 42. Kalenderwoche eine „Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit“ statt, die die Schulen selbständig gestalten. Für die SMV bietet diese Woche eine gute Gelegenheit, eigene Ideen bei der Gestaltung des Programms einzubringen.

Auch das von der Staatsregierung geförderte Projekt „Umweltschule in Europa / Internationale Agenda 21-Schule“ (<http://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/umwelt.html>) liefert den Schulen Anreiz und Hilfe, sich im Bereich BNE zu engagieren. Das Angebot richtet sich an Schulen, die Umweltbildung bzw. BNE als festen Bestandteil in den Schulalltag (Profilbildung) bereits integriert haben, die auf dem Weg dorthin sind oder die dies planen. Schulen, die sich um die Auszeichnung als „Umweltschule in Europa“ bewerben, bearbeiten im Verlauf des Schuljahres mindestens zwei Schwerpunktthemen aus dem Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung und beschreiben ihr Vorgehen in einem Bericht.

Ein weiterer Wettbewerb aus dem Bereich BNE ist der jährlich stattfindende BundesUmweltWettbewerb (BUW), der zu den von der Kultusministerkonferenz besonders empfohlenen Wettbewerben zählt. Schülerinnen und Schüler zwischen 10 und 20 Jahren sind hierbei aufgerufen, den Ursachen eines Umweltproblems aus ihrem eigenen Lebensumfeld auf den Grund zu gehen, Lösungsansätze zu entwickeln und deren Umsetzung zu beschreiben. Seitens der SMV besteht die Möglichkeit, eine Teilnahme an den o. g. Wettbewerben anzuregen und zu unterstützen.

I.15 Drogenprävention

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an den bayerischen Schulen verstärkt Drogenprävention durchgeführt wird.

Auch das Staatsministerium ist der Ansicht, dass Schulen bei der Drogenprävention eine wichtige Rolle zukommt. Sie haben die Aufgabe, über verschiedene Suchtmittel aufzuklären sowie auch die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Die Aufklärung über die Gefahren des Suchtmittelkonsums sowie des Arzneimittelgebrauchs erfolgt an den bayerischen Schulen im Rahmen der Gesundheitsförderung. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler davor zu bewahren, das gesundheitsschädigende Potential und die Suchtgefährdung gerade auch bei Alltagsdrogen wie Alkohol und Nikotin zu unterschätzen.

Die schulische Suchtprävention erfolgt gemäß den Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen (KMBek vom 2. September 1991, KWMBI I S. 303, abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/494_supraev.pdf) fächerübergreifend und mit dem Ziel, das „seelische Immunsystem“ der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Unabhängig von jeweils aktuell „auf dem Markt“ angebotenen Drogen liegt damit der Schwerpunkt der schulischen Suchtprävention auf einer umfassenden Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Aneignung von Lebenskompetenzen. Denn in der bestmöglichen Stärkung und Immunisierung der potenziellen Konsumenten liegt eine große Chance, dem ständig wachsenden Drogenangebot zu begegnen. Darüber hinaus soll die Aufklärung über die Gefahren des Drogen- und Rauschmittelkonsums im Rahmen der schulischen Suchtprävention die Schülerinnen und Schüler davor bewahren, das gesundheitsschädigende Potential und die Suchtgefährdung zu unterschätzen. Hierzu werden diejenigen Drogen besprochen, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind oder zu denen sie Fragen haben. So wird in den unteren Jahrgangsstufen in erster Linie auf die legalen Suchtmittel Nikotin, Alkohol und den Missbrauch von Medikamenten eingegangen. Ab der Mittelstufe werden die illegalen Drogen in die Aufklärung miteinbezogen.

Entsprechende Lernziele und Kompetenzerwartungen sind in den Lehrplänen der Grundschule wie auch der weiterführenden Schulen verankert (Lehrpläne abrufbar unter <https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/lehrplan>).

In der Grundschule erfolgt die Suchtprävention im Zusammenhang mit der Förderung der Persönlichkeit und Ich-Stärke in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Heimat- und Sachunterricht). An den weiterführenden Schulen wird der Missbrauch von Suchtmitteln bereits in Jahrgangsstufe 5 (Biologie bzw. Natur und Technik) thematisiert und in den Jahrgangsstufen 7, 8 oder 9 der einzelnen Schularten im Biologieunterricht erneut

intensiv aufgegriffen. Besondere Bedeutung kommt auch den Fächern Religionslehre, Ethik, Deutsch, Sozialkunde sowie Sport zu.

Um dem kontinuierlichen Präventionsauftrag Rechnung zu tragen, können an den Schulen besondere Programme zur Stärkung der Schülerpersönlichkeit (z. B. Lions-Quest – Erwachsen werden, PIT – Prävention im Team) genutzt werden. Gerne kann die SMV einer Schule eine Teilnahme an derartigen Programmen anregen.

I.16 Abschlussfahrten

In den Abschlussklassen gibt es immer wieder Schülerinnen und Schüler, die an der Abschluss- / Klassenfahrt nicht teilnehmen wollen oder können, und die ganze Klasse darunter leidet bzw. die Fahrten nicht stattfinden, weil die minimale Teilnehmerzahl der Schule nicht eingehalten wurde. Nur weil vereinzelte Schülerinnen und Schüler nicht teilnehmen wollen oder können, sollte die Fahrt für die ganze Klasse nicht abgesagt werden.

Klassen- und Abschlussfahrten sind ein wichtiger Bestandteil des Schullebens, sie stärken die Klassengemeinschaft und ermöglichen Schülerinnen und Schülern wertvolle und lehrreiche Erfahrungen.

Die Schulen gestalten „das Schulleben [...] in eigener Verantwortung (Art. 2 Abs. 4 BayEUG). In diesen Bereich der „eigenverantwortlichen Schule“ fällt auch die Organisation und Durchführung von Klassen- und Abschlussfahrten. So kann individuell und flexibel auf örtliche Gegebenheiten und organisatorische Aspekte (beispielsweise hinsichtlich Schuljahresplanung, Kostenumfang, Klassengröße) eingegangen werden. Eine zentrale Vorgabe ist daher nicht zielführend, sie würde die Schulen bei der Planung von Klassenfahrten unnötig einschränken.

Grundsätzlich ist die Teilnahme an einer Klassenfahrt, welche im Rahmen des Fahrtenprogramms einer Schule stattfindet, verpflichtend, da es sich hierbei um eine Schulveranstaltung handelt. Eine Befreiung muss von der Schulleitung genehmigt werden.

Vorschläge zur Organisation und Planung der Abschluss- und Klassenfahrten können von der SMV vor Ort beispielsweise über das Schulforum eingebracht werden.

I.17 Weitergabe von KMS an die Schülerschaft

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Schulleitungen aller weiterführenden Schulen in Bayern verpflichtet werden, schülerrelevante Informationen von kultusministeriellen Schreiben unverzüglich an die Schülerschaft weiterzuleiten.

Begründung:

Der Landesschülerrat sieht sich häufig nicht in der Lage, den Schülerinnen und Schülern Bayerns wichtige Informationen aus kultusministeriellen Schreiben zukommen zu lassen, da diese von der Schulleitung nicht weitergeleitet werden.

Guter Informationsfluss und Transparenz sind dem Staatsministerium wichtige Anliegen. Kultusministerielle Bekanntmachungen von allgemeiner Bedeutung werden daher auf der Homepage des Staatsministeriums online gestellt (vgl.

[http://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei/rechte-und-](http://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/bekanntmachungen.html)

[pflichten/bekanntmachungen.html](http://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/bekanntmachungen.html)). Die SMV hat zudem das Recht, über alle sie betreffende Angelegenheiten durch die Schulleitung informiert zu werden (vgl. Art 62 Abs. 1 BayEUG). Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Schulleitung die Inhalte wichtiger Schreiben, insbesondere wenn sie die Arbeit der SMV betreffen, an die Schülervereinerinnen und Schülervereiner kommuniziert.

II. Realschule

II.1 Forderung nach Fortbestehen der Realschule

Die LSK spricht sich dafür aus, dass die Realschule eine eigene Schulform bleibt.

Begründung:

Das Profil der Realschule hat sich schon lange im deutschen dreigliedrigen Schulsystem bewährt. Sie steht vor allem dafür, Schülern eine gesunde Mischung aus Theorie und Praxis mit auf den weiteren Lebensweg zu geben.

Das Staatsministerium teilt die Auffassung der Landesschülerkonferenz. Die Realschule bietet als Kernschulart des differenzierten bayerischen Schulwesens einen Bildungsgang an, der sich durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis auszeichnet. Schülerinnen und Schüler, die sich für dieses Bildungsangebot entscheiden, erwerben eine erweiterte Allgemeinbildung, die strukturell (Wahlpflichtfächergruppen) wie inhaltlich (Themenschwerpunkt in Jgst. 9) mit der Berufsvorbereitung gekoppelt ist. Der hoch angesehene Realschulabschluss eröffnet vielerlei Anschlussmöglichkeiten – in der beruflichen Ausbildung wie in der Fortsetzung der schulischen Bildung bis hin zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung. Die Realschule mit ihrem klaren Profil ergänzt alle weiteren Bildungsangebote des differenzierten bayerischen Bildungswesens in idealer Weise und gewährleistet an den jeweiligen Schnittstellen ein Höchstmaß an Durchlässigkeit.

Als angesehene und erfolgreiche Schulart wird die Realschule auch weiterhin die bayerische Schullandschaft bereichern. Ihre Zukunftsfestigkeit wird z. B. durch die Weiterentwicklung im Rahmen der Initiative Realschule21 oder durch den Lehrplan-PLUS Realschule gewährleistet.

II.2 Pflichtpraktikum in den Jahrgangsstufen 8 und 9

Die LSK spricht sich dafür aus, dass in den Jahrgangsstufen 8 und 9 der Realschulen jeweils ein Pflichtpraktikum während der Unterrichtszeit abgehalten werden muss.

Begründung:

Ein Praktikum ist unserer Meinung nach ein sehr wichtiger Bestandteil hinsichtlich der Vorbereitung auf das spätere Berufsleben. Manchmal reicht aber ein einziges Praktikum nicht aus. Wenn es zum Beispiel gilt, in der neunten Klasse ein Pflichtpraktikum zu absolvieren, man dann in den bisherigen Traumberuf schnuppert und hierbei aber feststellt, dass der Beruf doch nicht der Wunschberuf ist, dann bleibt einem nicht mehr viel Zeit, sich nach Alternativen umzusehen, da viele Bewerbungen schon in der neunten Klasse geschrieben werden müssen.

Die berufliche Orientierung spielt an der Realschule eine sehr große Rolle. Um Realschülerinnen und Realschüler beim Übergang ins Berufsleben – dies gilt gleichermaßen für eine qualifizierende Berufsausbildung wie für eine Fortsetzung der schulischen Laufbahn – zu unterstützen, steht die gesamte Jahrgangsstufe 9 fächerübergreifend im Zeichen der Berufsorientierung (Pädagogisches Leitthema: Lebensperspektiven entwickeln – berufliche Orientierung).

Neben inhaltlichen Themen wie Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Vorstellungsgespräch etc. erfahren die Realschülerinnen und Realschüler auch, wie sie sich Informationen zu ihren Berufswünschen beschaffen und diese auswerten können. Vor allem im Fach Wirtschaft und Recht werden die Schülerinnen und Schüler ganz gezielt zur beruflichen Orientierung hingeführt (Besuch des Berufsinformationszentrums der Bundesagentur für Arbeit, regelmäßige Sprechstunden mit der Berufsberatung, Berufseignungstests). Zusätzlich werden an vielen Schulen Berufsinformationstage sowie Betriebserkundungen durchgeführt. Zum Teil werden von den Lehrkräften Ausbildungsbörsen organisiert, bei denen Vertreter der Wirtschaft Berufe in den Schulen vorstellen. Teilweise werden auch Fachleute der Wirtschaft von den Lehrkräften in die Schule eingeladen, um die Arbeitswelt aus „erster Hand“ vorzustellen. Ein weiterer Baustein der beruflichen Orientierung ist das freiwillige Betriebspraktikum (in der Regel eine Woche), das als wirksame und bewährte Maßnahme der beruflichen Orientierung an nahezu allen Realschulen organisiert wird. Dieses Praktikum, das von der großen Mehrheit der Realschülerinnen und Realschülern wahrgenommen wird, kann während der Ferien (i. d. R. Oster- und Pfingstferien), aber auch während der Unterrichtszeit absolviert werden.

Das Staatsministerium begrüßt ausdrücklich, dass viele Realschülerinnen und Realschüler Praktika absolvieren. Eine wirksame praxisorientierte Berufsorientierung setzt aber – wie oben dargestellt – nicht notwendigerweise ein Praktikum voraus. Das von der Landesschülerkonferenz geforderte Pflichtpraktikum könnte in etlichen Regionen Bayerns zu deutlichen Engpässen führen, da die flächendeckende Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen vor dem Hintergrund des konstant hohen Praktikumsplatzbedarfs anderer Schularten (z. B. Mittelschule und FOS) nicht gesichert werden kann. Ein Pflichtpraktikum in Jahrgangsstufe 9 der Realschule würde zu erheblichen Verdrängungseffekten führen. Für den Erfolg des Praktikums ist zudem die Motivation der

Schülerinnen und Schüler entscheidend, welche auf Freiwilligkeit und Eigeninitiative basiert.

II.3 Verpflichtende Praktika

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an der bayerischen Realschule verpflichtende einwöchige Praktika innerhalb der Schulzeit eingeführt werden. Die Struktur und der Aufbau der Realschule machen es erforderlich, Praktika ausschließlich verpflichtend für alle Schüler der Jahrgangsstufe 9 während der regulären Schulzeit einzuführen. Da freiwillige Praktika innerhalb der Ferien nur selten durchgeführt werden, bleibt vielen Schülerinnen und Schülern der Zugang zu einmaliger praktischer Erfahrung verwehrt. Selbstverständlich beweisen gerade freiwillige Praktika in den Ferien umso mehr das Engagement und den Willen eines Menschen, dennoch sind wir der Ansicht, dass jede Schülerin und jeder Schüler diese Erfahrung einmal gemacht haben sollte. Alternativ müssen unwillige Schülerinnen und Schüler ein Praktikum besuchen, welches von der Schule bereitgestellt wird. Hierbei ergeben sich möglicherweise organisatorische Probleme, über die man sich Gedanken machen müsste. Dennoch wäre eine solche Regelung eine große Verbesserung für die ohnehin schon sehr ausgereifte und zufriedenstellende bayerische Realschule. In dieser Hinsicht sollte über den Aufwand einer Umsetzung hinweggesehen werden.

An den Realschulen kann das Betriebspraktikum sowohl in den Ferien als auch während der Unterrichtszeit organisiert werden. An über 96% der befragten Realschulen findet ein Praktikum entweder während der Schulzeit oder in den Ferien statt. Durchschnittlich absolviert eine Realschülerin bzw. ein Realschüler zwei Praktika.

Eine Verpflichtung zu einem Praktikum ist jedoch nicht zielführend, vgl. auch die Stellungnahme zu II.2.

II.4 Klassenstärke

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Schülerobergrenzen in den bayerischen Realschulen auf unter 30 Schülerinnen bzw. Schüler je Klasse festgesetzt werden.

Begründung:

Mit der steigenden Zahl der Schülerinnen und Schüler steigt die durchschnittliche Klassenstärke an. Die laut Ständiger Konferenz der Kultusminister vorgesehene Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern einer Realschule in Bayern von 33 Schülerinnen bzw. Schülern wird zwar im Schnitt noch nicht, mit einer teilweisen Klassenstärke von 31 Schülern jedoch nahezu erreicht.

Mit der Obergrenze von 33 Schülerinnen und Schülern liegt Bayern bundesweit an der Spitze. In allen anderen Bundesländern liegt die Obergrenze bei 30 Schülerin-

nen und Schülern oder weniger. Es wäre wünschenswert, wenn sich Bayern bezüglich der Klassenobergrenzen zumindest an anderen Bundesländern orientieren würde oder zugunsten sowohl einer optimalen schulischen Ausbildung als auch einer verbesserten „Arbeitssituation“ seitens der Lehrkräfte eine deutlich geringere Obergrenze anstreben würde.

Beispiel: Die Nachbesprechung einer Schulaufgabe aus dem Fach Deutsch wird von den Lehrkräften mit einer Minute je Schüler veranschlagt. Bei 31 Schülern ergibt sich rein für die Besprechung ein Zeitaufwand von 31 Minuten. Für allgemeine Verbesserungs- und Musterlösungsansätze sind mindestens fünf bis zehn Minuten zu berechnen. Damit ist nahezu eine komplette Schulstunde für die Rückgabe der Schulaufgabe verbraucht. Bei vier Schulaufgaben pro Jahr wären damit vier Schulstunden verbraucht. Beim Erreichen der Obergrenze wäre entsprechend mehr zu veranschlagen. Ähnliche Konstellationen ergeben sich bei mündlichen Abfragen. Der Zeitaufwand, alle 31 Schülerinnen und Schüler für eine mündliche Note abzufragen, führt dazu, dass die verbleibende Zeit, um neuen Schulstoff zu erlernen, verkürzt wird.

Den Schulleitungen der staatlichen Realschulen in Bayern ist für ihre Unterrichtsplanungen vorgegeben, dass sie keine Klassen mit 34 oder mehr Schülern bilden dürfen und Klassen mit 33 Schülern so weit möglich zu vermeiden sind. Dies ist jedoch keine Vorgabe im Sinne eines sog. „Klassenteilers“, d. h. die Schulleitung ist nicht verpflichtet, bei der Klassenbildung die Klassen zunächst bis zu dieser Höchstzahl aufzufüllen, bevor wieder eine neue Klasse gebildet werden darf. Vielmehr entscheidet die Schulleitung der jeweiligen staatlichen Realschule im Rahmen des zustehenden Lehrerbudgets, unter Beachtung der genannten Höchstgrenze, wie sie ihre Klassen bildet. Diese Regelung stellt somit auch sicher, dass beispielsweise bestehende Klassengemeinschaften nicht getrennt werden müssen, wenn zu Schuljahresbeginn oder während eines Schuljahres neue Schüler an die jeweilige staatliche Realschule wechseln und sich für eine bestimmte Wahlpflichtfächergruppe entscheiden.

An den staatlichen Realschulen in Bayern erfolgt die Lehrerzuweisung – im Unterschied zu vielen anderen Bundesländern – durch die sog. Budgetierung. Maßgeblich dafür, wie viele Lehrerstunden (und damit wie viele Lehrkräfte) eine staatliche Realschule erhält, ist grundsätzlich die Schülerzahl der Schule und nicht die Klassenzahl. Dadurch wird sichergestellt, dass gleich große Schulen auch gleich viele Lehrerwochenstunden für ihre Unterrichtsangebote erhalten.

Wie die zugewiesenen Unterrichtsstunden vor Ort eingesetzt werden, obliegt der Schulleitung der jeweiligen Realschule. So kann die Schulleitung beispielsweise klei-

nerer Klassen bilden und dafür etwas weniger Wahlunterricht anbieten oder eben umgekehrt, je nach Bedarf und Interesse vor Ort. Die jetzige Regelung bietet daher den Schulleitungen ein hohes Maß an Flexibilität, um passgenau auf die Gegebenheiten vor Ort reagieren zu können.

Bezüglich der Klassenstärken im Bereich der staatlichen Realschulen wurden in den letzten Jahren deutliche Verbesserungen erzielt, zahlreiche Schulleitungen haben sich seit Einführung der Budgetierung auch für die Bildung kleinerer Klassen entschieden. So betrug die durchschnittliche Klassenstärke im Jahr 2007/2008 beispielsweise 28,6 Schülerinnen und Schüler und (nach bisheriger Auswertung) 25,7 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2017/2018.

III. Gymnasium

III.1 Freistellung zu einem Betriebspraktikum

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Gymnasien sich verpflichtend dazu bereit erklären, den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 8 eine Befreiung für ein freiwilliges einwöchiges Praktikum zu ermöglichen, da man vor allem ab der Mittelstufe von einem Praktikum hinsichtlich der beruflichen Ausbildung bzw. der Berufswahl sehr profitiert.

„Das Absolvieren eines Betriebspraktikums ist ein wichtiges Element im Prozess der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler.“ (Zitat aus einer Stellungnahme des Kultusministeriums von 2017) Um für jede Schülerin und jeden Schüler Chancengleichheit zu gewährleisten, ist eine solche Regelung unbedingt vonnöten. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium nach der zehnten Klasse verlassen. Das P-Seminar bietet für diese nämlich keine entsprechende Möglichkeit einer Berufsorientierung. Zusätzlich bietet die individuelle Freistellung den Schülerinnen und Schülern den entscheidenden Vorteil, dass sie durch die freie Wahl des Praktikumszeitraums aus einem größeren Praktikumsangebot schöpfen können. Es ist außerdem zu erwähnen, dass für die Schule kein zusätzlicher Aufwand entsteht, da der Schüler eigenverantwortlich für die gesamte Organisation des Praktikums zuständig ist. Auch der versäumte Unterrichtsstoff muss eigenverantwortlich nachgeholt werden. Aus dieser Konsequenz tritt für die Schule lediglich der Mehraufwand der Befreiung auf.

Dieses Modell findet bereits an einzelnen Gymnasien in ähnlicher Form Anwendung und wurde von den beteiligten Schülerinnen und Schülern ausschließlich positiv bewertet.

Das Absolvieren eines Betriebspraktikums ist ein wichtiges Element im Prozess der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler. Ein am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) eingerichteter Arbeitskreis zur Weiterentwicklung der Studien- und Berufsorientierung am Gymnasium hat zu Beginn des aktuellen Schuljahres 2017/2018 deshalb auch Empfehlungen für die Durchführung eines Betriebspraktikums herausgegeben, um die Qualität in diesem Bereich zu sichern und weiter zu entwickeln. Eine Erhebung des Staatsministeriums vom Januar 2017 hat ergeben, dass über 80% der Gymnasien ein institutionalisiertes Betriebspraktikum zur beruflichen Orientierung bereits durchführen; der Schwerpunkt liegt dabei in der Jahrgangsstufe 9.

Bei Betriebspraktika, die während der Vollzeitschulpflicht stattfinden und von der Schule organisiert werden, handelt es sich rechtlich gesehen um eine Schulveranstaltung. Dies bedeutet, dass die organisatorische Gesamtverantwortung bei der

Schule liegt. Sie muss grundsätzlich in der Lage sein, gestaltenden Einfluss auf das Praktikum zu nehmen und den Ablauf und die Inhalte zu kontrollieren. Nur in diesen Fällen sind die Aufenthalte der Schüler im Unternehmen auch von der staatlichen Unfallversicherung abgedeckt.

Zusätzlich ist zu beachten, dass gemäß dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) die Beschäftigung von Schülern unter 15 Jahren, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, verboten ist. Dieses Verbot betrifft sowohl die Schulzeit als auch die Ferien, reguläre Beschäftigungen wie Praktika. Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich Betriebspraktika, welche in Form einer Schulveranstaltung stattfinden.

Über die Befreiung der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht für ein Betriebspraktikum entscheidet die Schulleitung. Die Schulen kennen den hohen pädagogischen Wert eines Betriebspraktikums. Es gibt nach hiesiger Kenntnis in der Regel keine Probleme bei der Erteilung von Unterrichtsbefreiungen, insbesondere wenn die o. g. Voraussetzung gegeben ist und die Schule gestaltenden Einfluss auf das Praktikum nehmen kann. Es ist allenfalls möglich, dass die Durchführung eines Betriebspraktikums in einem bestimmten Abschnitt des Schuljahres (z. B. Zeitraum mit vielen Schulaufgaben) ungünstig bzw. nicht möglich ist.

Aus Sicht des Staatsministeriums hat es sich sehr bewährt, die Durchführung des Betriebspraktikums in der organisatorischen und pädagogischen Eigenverantwortung der Schulen zu belassen, da dies den Verhältnissen am Schulstandort am besten gerecht wird.

III.2 Anpassung des Wiederholungsjahres

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe beim Verfehlen des Klassenziels die Möglichkeit haben, die besagte Klassenstufe zu wiederholen und dabei bis zu zwei Nebenfächer, die mit sehr gut oder gut belegt wurden, durch Intensivierungsstunden in den Problemfächern zu ersetzen. Dadurch können die Schüler individuell in ihren Problemfächern gefördert und dabei Wissenslücken, welche möglicherweise schon in früheren Jahrgangsstufen entstanden sind, gefüllt werden. Dies garantiert eine Leistungssteigerung in den folgenden Schuljahren. Bei dieser Methode würden zum Vorrücken in die folgende Jahrgangsstufe, ähnlich wie bei der Flexibilisierungsjahrvariante 2, nicht alle Fächer gleichzeitig belegt und somit in zwei Schuljahren bestanden werden.

Der Vorschlag der Landesschülerkonferenz würde Schülerinnen und Schüler, die regulär eine Jahrgangsstufe besuchen, die eine Jahrgangsstufe wegen Nichtvorrückens wiederholen und die ein Flexibilisierungsjahr besuchen, ungleich behandeln.

Während bei Schülerinnen und Schülern, die eine Jahrgangsstufe regulär besuchen, die Vorrückungsentscheidung auf Grundlage der erzielten Noten in allen Fächern einer Jahrgangsstufe getroffen wird, würde bei den Wiederholungsschülern die Vorrückungsentscheidung auf Grundlage der Noten in weniger Fächern getroffen werden.

Auch das Flexibilisierungsjahr kann nicht als Vergleichsmodell herangezogen werden. In der Variante 1 des Flexibilisierungsjahres kann ein Schüler am Ende der bestandenen Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10 nach Beratung die Jahrgangsstufe mit verringertem Fächerprogramm noch einmal absolvieren. Auch die Variante 2 setzt die Vorrückungserlaubnis voraus. Ein Schüler kann sich hier am Ende der bestandenen Jahrgangsstufe 7 oder 8 nach Beratung vorab dafür entscheiden, die folgende Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 zweimal mit jeweils reduziertem Fächerprogramm zu durchlaufen. Die Vorrückungsentscheidung für die höhere Jahrgangsstufe wird am Ende von beiden Teiljahrgangsstufen getroffen.

Die Grundsätze für die Vorrückungsentscheidung sind schulartübergreifend geregelt. Die Vorrückungsentscheidung wird dabei auf Basis der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern der Stundentafel am Ende einer Jahrgangsstufe getroffen. Diese Grundsätze bleiben durch das Konzept des Flexibilisierungsjahres unberührt, wären jedoch bei der Umsetzung des Vorschlags der Landesschülerkonferenz ausgehebelt.

III.3 Epochalunterricht in Kunst und Musik

Die LSK fordert, dass der einstündige Kunst- und Musikunterricht an den Gymnasien von der 8. bis zur 10. Klasse epochal stattzufinden hat. Dadurch wird eine effizientere Bearbeitungsweise von Unterrichtsinhalten – auch im Rahmen von Projektarbeiten – möglich.

In allen einstündigen Pflichtfächern kann der Unterricht bereits auf Grund der geltenden Regelung in Fußnote 2 zu Anlage 1 der GSO in Epochen erteilt werden. Die Entscheidung liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, die bzw. der im Rahmen ihrer/seiner pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Gesamtverantwortung auch entsprechend den Stundenplan festzusetzen hat.

Eine verpflichtende Vorgabe widerspräche dem Ziel der eigenverantwortlichen Schule, die Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung festlegen zu können. Möchten Schülerinnen und Schüler einer Schule in den

Fächern Kunst und Musik epochal unterrichtet werden, empfiehlt sich ein frühzeitiges Gespräch der SMV mit der Schulleitung.

III.4 Aktuelle Themen in den zusätzlichen Sozialkundestunden

Die LSK fordert, dass die im neunjährigen Gymnasium zusätzlichen Sozialkundestunden mit tagesaktuellen politischen Themen aufgefüllt werden. Dadurch wird erreicht, dass Schülerinnen und Schülern ein Bezug geschaffen wird, durch den sie ihr Demokratieverständnis an greifbaren Themen bereichern können.

Das Aktualitätsprinzip stellt bereits jetzt eine wichtige Grundlage für den Sozialkundeunterricht dar. Die Auswahl der Inhalte für das Fach „Politik und Gesellschaft“ im neuen LehrplanPLUS bezieht – gemäß dem Anliegen der Landesschülerkonferenz – darüber hinaus in den inhaltlichen Lehrplanvorgaben in noch stärkerem Maße aktuelle Entwicklungen und Phänomene ein. Damit werden diese einen wesentlichen Bestandteil des Unterrichts bilden. Mit der neuen Bezeichnung des Fachs „Politik und Gesellschaft“ wird die politische Dimension, die vielen Lebensbereichen innewohnt, besonders hervorgehoben. So werden die Gestaltbarkeit unserer Welt, die Vorzüge demokratischer Verfahrensweisen und die große Bedeutung von Menschen- und Minderheitenrechten anhand lebensweltlicher Bezüge und aktueller Beispiele vermittelt.

Bei der derzeitigen Erarbeitung des neuen Fachlehrplans werden Formulierungen gewählt, durch welche diese Ausrichtung deutlich und für den Unterricht verbindlich wird, z. B.: „Die Schülerinnen und Schüler begreifen mithilfe aktueller Beispiele die Achtung der Menschenwürde (z. B. Umgang mit konträren Meinungen in sozialen Netzwerken) als grundlegenden Wert der freiheitlichen Demokratie.“ Die Lehrplan-Vorgabe „an aktuellen Beispielen“ verankert die Behandlung aktueller Themen im Unterricht verpflichtend. Neben weiterhin für die kompetente Beteiligung am aktuellen politischen Diskurs erforderlichen Fachkenntnissen wird im neuen Fach noch stärker als bisher auf das Verständnis von Zusammenhängen gesetzt werden. Hierbei werden regelmäßig an aktuellen Beispielen die besonderen Herausforderungen für den politischen Prozess und den Zusammenhalt in der demokratischen Gesellschaft in einer digital geprägten, bisweilen digital dominierten öffentlichen Kommunikation herausgestellt.

Dies zeigt sich beispielsweise im derzeit für die Jgst. 10 geplanten Lernbereich „Politische Verantwortung übernehmen für sich und andere“ in der Formulierung „Die Schülerinnen und Schüler erkennen die Wirkung von Filterblasen (z. B. durch das

persönliche Umfeld oder die Mediennutzung) auf die eigene politische Willensbildung und entwickeln Wege, um sich ein differenziertes Urteil zu politischen Fragen bilden zu können“. Es ist die besondere Aufgabe des Politik-Lehrers, die jeweiligen Themen mit den aktuellen und konkreten Herausforderungen in Politik und Gesellschaft in Bezug zu setzen.

III.5 Informatik in der Oberstufe

Die LSK möge fordern, dass in der gymnasialen Oberstufe Informatik denselben Stellenwert wie andere Naturwissenschaften erlangt. Es sollte auch bei der Einbringung gleichberechtigt werden.

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ – eine Übereinkunft zwischen den Bundesländern auf Ebene der Kultusminister-Konferenz (KMK) – sieht vor, dass in der Qualifikationsphase mindestens vier Halbjahre in den Naturwissenschaften belegt werden müssen (Ziffer 7.1 der Vereinbarung). Zudem definiert diese KMK-Vereinbarung Physik, Chemie und Biologie als Naturwissenschaften; Informatik hat hingegen nicht den Status einer Naturwissenschaft (Ziffer 4.2).

Der Vorschlag der Landesschülerkonferenz, Informatik bei der Belegungs- und Einbringungsverpflichtung in der Qualifikationsphase den Rang einer Naturwissenschaft einzuräumen, kann deshalb nicht aufgegriffen werden, da eine Umsetzung gegen die o. g. KMK-Vereinbarung verstoßen würde.

III.6 Mathematik-Abitur

Die LSK fordert, dass die Auswahl zwischen zwei verschiedenen Varianten im Mathematikabitur (weiterhin) verpflichtend Bestand haben sollte.

Die seit dem Jahr 2014 geltende Regelung, dass die Schülerinnen und Schüler in der Abiturprüfung Mathematik den Prüfungsteil A wahlweise mit Hilfsmitteln bearbeiten können, wurde stets als eine Übergangsregelung betrachtet. Eine dauerhafte Beibehaltung ist aufgrund von länderübergreifenden Vereinbarungen auf KMK-Ebene nicht möglich.

Zudem betont der LehrplanPLUS im Fachprofil Mathematik besonders die Entwicklung grundlegender manueller mathematischer Fertigkeiten sowie die Festigung grundlegender Kenntnisse und verlangt im Unterricht die regelmäßige Behandlung geeigneter Aufgabenstellungen ohne Hilfsmittel. Es ist somit nur folgerichtig, dass die

Abiturprüfung als Abschluss gymnasialer Schulbildung im Fach Mathematik einen hilfsmittelfreien Prüfungsteil vorsieht.

Aus den genannten Gründen wurde daher festgelegt, dass ab dem Abitur 2020 der Prüfungsteil A von allen Schülerinnen und Schülern verpflichtend ohne Hilfsmittel zu bearbeiten ist.

IV. Berufliche Schulen

IV.1 Verpflichtendes Sportangebot

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass künftig für alle beruflichen Schulen ein Sportangebot Pflicht ist. Dieses kann in Form eines Wahlfachs von der Schule angeboten werden und bietet den Schülern und Schülerinnen zumindest einmal in der Woche auf diese Weise Zugang zu einer Turnhalle oder einer vergleichbaren Option, sich sportlich zu betätigen. Dieses Angebot erfolgt kostenlos und basiert auf freiwilliger Basis von Seiten der Schüler und Schülerinnen.

Begründung:

Gesundheit wird heutzutage in großen Lettern geschrieben, ebenso Arbeitssicherheit. Der Faktor Bewegung wird jedoch im Bereich Bildung zumeist vernachlässigt – trotz seiner heilenden und stärkenden Funktion. Ein Kontrastprogramm zur sonstigen Ausbildung ist nicht nur für die körperliche Gesundheit unabdingbar, sondern auch für jegliche psychischen Belastungen, wie etwa Stress und Energielosigkeit. Auch im Falle der „Gesellschaftskrankheit“ Depression fungieren Bewegung und sportliche Betätigung erwiesenermaßen prophylaktisch wie akut. Ferner sollte der Integrations- und Gemeinschaftsgedanke nicht außer Acht gelassen werden.

Die Stundentafeln der beruflichen Schulen beinhalten unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des Sportunterrichts:

- An der Wirtschaftsschule werden in der drei- und vierstufigen Form über alle Jahrgangsstufen hinweg zwei Stunden Basissportunterricht und zwei Stunden Differenzierter Sportunterricht angeboten. In der zweistufigen Wirtschaftsschule entfällt der Differenzierte Sportunterricht und in den Jahrgangsstufen 10 und 11 wird jeweils eine Stunde Basissportunterricht angeboten. Das reduzierte Sportangebot an der zweistufigen Wirtschaftsschule lässt sich mit der kürzeren Schulungszeit und dem damit verbundenen stark verdichteten Unterricht gerade in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern begründen.
- An der Beruflichen Oberschule sind im Bereich der Fachoberschule in der 12. Jahrgangsstufe zwei Stunden Sport in der Stundentafel enthalten. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler besteht seit dem Schuljahr 2017/2018 die Möglichkeit, am profilweiternden Wahlpflichtfach Sport teilzunehmen.
- An Berufsschulen sind gemäß Stundentafel bei Blockbeschulung und Vollzeitklassen (BGJ) für das Fach Sport zwei Stunden pro Woche vorgesehen. Aufgrund der bereits hohen Wochenstundenzahl von 39 ist ein zusätzliches Wahlangebot an Sport nicht zu befürworten. Im Einzeltagesunterricht wird i. d. R. kein Sportunter-

richt im Rahmen eines Pflichtfachs erteilt. Eine Einführung des Wahlfachs Sport ist hier aus schulorganisatorischen Gründen (bei neun Stunden Unterricht pro Schultag) nur schwer organisierbar, da dies bei den meisten Ausbildungsberufen zu einem zusätzlichen Schultag führen würde, der den Ausbildungsbetrieben nur schwer vermittelbar wäre. Grundsätzlich liegt es jedoch im Ermessen der Berufsschule, Wahlfächer im Rahmen ihres Budgets anzubieten.

- An Berufsfachschulen wird Sportunterricht nur in einigen Ausbildungsrichtungen im Umfang von ein bis zwei Wochenstunden angeboten, da aufgrund des Zeitbedarfs zur Vermittlung fachtheoretischer und fachpraktischer Inhalte die zeitliche Belastung der Schülerinnen und Schüler bereits sehr hoch ist. Es steht jedoch auch den Berufsfachschulen frei, ein Wahlfach Sport im Rahmen des jeweiligen Schulbudgets anzubieten.

Schüler der Beruflichen Oberschulen, der Berufsschulen und der Berufsfachschulen haben bereits mindestens neun bis zehn Vollzeitschuljahre absolviert, in denen die Heranführung an den Sport erfolgt ist.

Dem Anliegen der Landesschülerkonferenz, ein kostenloses Angebot auf freiwilliger Teilnahmebasis der Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum verpflichtenden Sportunterricht zu erhalten, entspricht das Bayerische Kooperationsmodell zwischen Schulen und Sportvereinen „Sport nach 1 in Schule und Verein“

(<https://www.sportnach1.de/>). Denn das Ziel, junge Menschen möglichst lebenslang an sportliche Aktivitäten zu binden, können Schule und Sportverein nur gemeinsam erreichen. Als Brückenschlag vom Schul- zum Vereinssport stellt das „Sport nach 1“-Modell einerseits eine wichtige Ergänzung des Pflichtunterrichts an bayerischen Schulen dar. Andererseits ist es die ideale Plattform für Vereine, junge Talente zu sichten, zu fördern und dauerhaft an sich zu binden. Die Attraktivität und der Erfolg des Modells werden nicht zuletzt daran deutlich, dass die Anzahl an Kooperationen über die letzten Schuljahre hinweg kontinuierlich gesteigert werden konnte. Mittlerweile kooperiert bereits fast jede dritte Schule in Bayern mit einem Sportverein im Rahmen des „Sport nach 1“-Modells. Es existieren derzeit über 4000 Kooperationen.

IV.2 Forderung nach Sozialpädagogen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen sowie Berufliche Oberschulen Bayerns pro Schule mindestens ein Sozialpädagoge zu Verfügung steht, der mit folgenden Themen vertraut ist und als Informationsstelle fungiert: Ansprüche betreffend BAföG, Wohnheime, BAB, Kindergeld,

Wohngeld, Arbeitslosengeld, ausbildungsfördernde Stiftungen, Stipendien etc. (kurz: Informationsstelle für Fördermittel).

Ein Sozialpädagoge würde extern mehrere Schulen betreuen und bedarfsgerecht anwesend sein. Dazu unterstützt der Sozialpädagoge Schülerinnen und Schüler, Anträge bezüglich o. g. Themen selbstständig auszufüllen, und berät bei offenen Zukunftsfragen. Oben genannte Themengebiete setzen eine „neutrale“ Ansprechmöglichkeit voraus, das heißt, jemanden, der unabhängig von Direktorat und Kollegium agiert und somit Schülerinnen und Schülern vorurteilsfrei begegnen kann. Bei Mobbing haben Schülerinnen und Schüler so auch die Möglichkeit, bei einem Unparteiischen Anschluss zu finden. Schulen sind Bildungseinrichtungen, die nicht nur fachspezifische Kompetenzen vermitteln, sondern auch sozial prägen und fordern. Daher muss hier mehr Augenmerk auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler gelegt werden und eine unterstützende Haltung eingenommen werden.

Mit dem Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ ist es erklärtes Ziel der Bayerischen Staatsregierung, die Schulen im Land mit sozialpädagogischen Fachkräften auszustatten. Dabei sollen vor Ort gezielt einzelne benachteiligte Jugendliche angesprochen werden, um frühzeitig besondere Problemlagen zu identifizieren. Auch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus befürwortet bzw. unterstützt dieses Programm, allerdings liegt die Zuständigkeit im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMFAS). Laut StMFAS wurden die dafür benötigten Stellen und Mittel kontinuierlich ausgebaut, auch im Doppelhaushalt 2017/2018; aktuell stehen ca. 900 Stellen zur Verfügung. Zudem startet die Staatsregierung das Programm „Schulsozialarbeit“ unter dem Motto „Schule öffnet sich“ mit 500 Schulpsychologen und Sozialpädagogen, um die Schulsozialarbeit noch weiter auszubauen und um die Schülerinnen und Schüler individuell unterstützen zu können (http://bayern.de/wp-content/uploads/2018/04/das_beste_fuer_bayern.pdf, S.14).

IV.3 Studienfahrten

Da in den Beruflichen Oberschulen die meisten Klassen eine Studienfahrt planen und diese nicht zu Stande kommen kann, weil 10% der Klasse oder mehrerer Klassen nicht mitfahren können, sollte man dies im Verhältnis der tatsächlichen Anzahl der Beteiligten festlegen, ob eine Studienfahrt tatsächlich in Frage kommt.

Beispiel: Klasse X hat insgesamt 25 Schüler. Bei einer geplanten Studienfahrt sind es dennoch 22 Beteiligte, die teilnehmen können. Sollten dabei die Kosten für Fahrt, Unterkunft etc. pro Schüler nicht wesentlich steigen, sollte dennoch die Möglichkeit bestehen, eine Studienfahrt zu planen.

Man sollte hier auch bedenken, dass Studienfahrten die Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern der Klasse und/oder mehreren Klassen durch gemeinsame Aktivitäten fördern und diese somit auch dem Wohl des Schulklimas dienen.

Die Planung und Organisation der Klassen- und Studienfahrten liegt in der Eigenverantwortung der jeweiligen Schule (vgl. hierzu auch Stellungnahme zu I.16).

Die Entscheidung über das Fahrtenprogramm (z. B. hinsichtlich Anzahl, Umfang, Ziel) trifft gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayEUG in Verbindung mit den Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen die Lehrerkonferenz. Der Schülersausschuss ist hierbei anzuhören. Eine zentrale Regelung ist aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten an den einzelnen Schulen, die individuell gehandhabt werden müssen, nicht zielführend. Vorschläge, beispielsweise zu Regelungen die Teilnehmerzahl betreffend, können von der SMV einer Schule über das Schulforum eingebracht werden.

IV.4 Prüfungstermine für die fachgebundene und allgemeine Hochschulreife

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Prüfungen für die fachgebundene und allgemeine Hochschulreife an den Berufliche Oberschulen in der zweiten Woche nach den Pfingstferien stattfinden.

In den letzten Jahren wurden diese Prüfungen immer früher angesetzt. Die Zeitspanne betrug vom letzten zu diesem Jahr zwei Wochen. Dies führt zu einem erhöhten Zeitdruck für Schülerinnen und Schülern sowie für Lehrkräfte. Zu guter Letzt möchten wir betonen, dass dieses Szenario letztendlich zu einer verkürzten Übungszeit in einem ohnehin schon straffen Lehrplan führt.

Die Kultusministerkonferenz hat am 07.11.2013 unter anderem eine Empfehlung an die Länder verabschiedet, die Ausgabe der Abitur- bzw. Fachabiturzeugnisse oder zumindest einer „vorläufige Bescheinigung über die Leistungen, die der Hochschulzugangsberechtigungen zugrunde liegen“, jährlich bis spätestens 9. Juli vorzusehen. Der Hintergrund dieser Empfehlung liegt im auf den 15. Juli festgelegten Bewerbungsschluss für die Hochschulzulassung. Deshalb wurde als Zeugnistermin für das Schuljahr 2016/2017 der 7. Juli 2017 und für das Schuljahr 2017/2018 der 6. Juli 2018 festgelegt. Aufgrund der Lage der Pfingstferien 2017 und 2018 wurden die schriftlichen Abschlussprüfungen – ähnlich wie im Schuljahr 2015 – in die Woche vor den Pfingstferien gelegt. Hätte man 2017 bzw. 2018 die Prüfungen in die zweite Woche nach den Pfingstferien gelegt, hätten die Prüfungen in der Woche vom 26. bis 30. Juni 2017 bzw. in der Woche vom 11. bis 15. Juni 2018 stattfinden müssen. Die notwendige Zeit für Korrekturen und mündliche Prüfungen wäre bei einer späteren Terminierung zu kurz gewesen. Aus oben genannten Gründen wird um Verständnis gebeten, dass eine spätere Terminierung der Abschlussprüfung nicht möglich war.